

§ 5 NÖ LSF § 5

NÖ LSF - NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 4 entspricht,
2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at